



An die
Innungsbetriebe

Stade, 29.03.2021

Newsletter Corona 96 – Neue Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersenden wir Ihnen die neue **Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen**. Sie tritt heute, 29.03.2021, in Kraft und ist bis zum 18. April 2021 befristet.

Was ist neu?

Die handwerksrelevanten Regelungen zur Zulässigkeit von Bemusterungsterminen bleiben. Auch die sonstigen Anforderungen zum Hygieneschutzkonzept, zum Maskentragen in beruflichen Fahrgemeinschaften etc. bleiben.

Es gibt keine Lockerungen mit Blick auf touristische Öffnungen.

Zudem wird ausdrücklich formuliert, dass nicht nur die Gaststätten sondern auch Außenbewirtschaftung geschlossen bleibt.

NEU:

Insbesondere finden sich Handlungsoptionen, die von den Kommunen umgesetzt werden können bzw. umgesetzt werden müssen, wenn die Inzidenz von 100 bzw. 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, vgl. dazu unten.

Neu ist ebenfalls die Möglichkeit, in sogenannten regionalen Modellprojekten weitere Lockerungen umzusetzen – mit entsprechendem Testkonzept und elektronischer Überwachung, vgl. dazu unten.

Es kommt jetzt also sehr auf das jeweilige örtliche Umfeld an - auf die dortigen Allgemeinverfügungen der Kommunen.

Wer darf sich wie treffen?

Gem. § 2 der Verordnung ist nun eine Zusammenkunft von Personen nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. **Aber ACHTUNG :** Einschränkung bei Hochinzidenzgebieten, vgl. nächste Überschrift.

Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet, nicht zusammenlebende Paare werden als ein Haushalt gerechnet.

Wenn in einer Kommune die Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, können die Kommunen per Allgemeinverfügung bestimmen, dass sich zehn Personen, die insgesamt höchstens aus drei Haushalten kommen dürfen, treffen. Auch hier zählen dann die Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mit und auch hier gelten nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt.

HINWEIS: Kein Automatismus – die Kommunen müssen dies per Allgemeinverfügung bekanntgeben.

Aber Achtung: Wenn man in einer Hochinzidenzkommune lebt – Inzidenz höher als 100: Es bleibt bei den alten Regelungen!

In diesem Fall gelten – wie bisher – die strengeren Regeln der bisherigen Verordnung: Eine Person darf in einen Haushalt kommen.

Auch die anderen Regelungen zur Einschränkung in Sachen Sport, Nutzung von Speiseräumen und dem Einkaufen mit Termin gelten dann wieder nach den bekannten Regelungen vom 6. März 2021.

Was gilt in der Zeit vom 02. April bis zum 05. April?

Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit sind unzulässig, auch wenn die Personen das Abstandsgebot einhalten!

Welche zusätzlichen Maßnahmen können und sollen die Kommunen wann ergreifen?

Gem. § 18 können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Sie hat weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Zu den weiteren möglichen Maßnahmen zählen insbesondere

- das Aussprechen von Betretungsverboten für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte
- das Tragen einer medizinischen Maske anordnen, auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug,
- in Fällen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und das Befolgen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 erheblich erschwert ist, den Zutritt, den Aufenthalt oder die Teilnahme einer Person vom Ausschluss des Vorliegens einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion durch einen Test nach § 5 a abhängig machen,
- weitere Kontaktbeschränkungen anordnen
- Ausgangsbeschränkungen (§ 28 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG) unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 anordnen.
- Bei diesen Anordnungen sind, für den Fall, dass sie Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen.

Was genau gilt in Sachen Ausgangsbeschränkungen? Vgl. § 18 Absatz 3 und 4

Die örtlich zuständige Behörde kann in Bezug auf Teile des Gebiets eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist.

Im Falle einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung sind Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind, vorzusehen.

Dies bedeutet klar: Fahrten zur Arbeit sind zulässig.

Insbesondere Reisen und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar.

Liegen die Voraussetzungen einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nicht mehr vor, so ist die Anordnung unverzüglich aufzuheben.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in einem Dreitägesabschnitt die **Inzidenz von 150** und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, **so soll** die örtlich zuständige Behörde die Ausgangsbeschränkung nach Absatz 3 Satz 1 im dort geregelten Umfang unter den dort geregelten Voraussetzungen anordnen. Eine Anordnung nach Satz 1 setzt voraus, dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Was bedeutet hier die „Soll-Regelung“?

Nach einer Soll-Regelung ist die Behörde in der Regel zwar verpflichtet, eine Ausgangsbeschränkung anzuordnen. Sie kann aber, so ausdrücklich die Begründung, in Ausnahmefällen - in atypischen Situationen, zum Beispiel bei einem atypischen Infektionsgeschehen, wie zum Beispiel bei einer Konzentration der Infektionen auf eine Einrichtung davon absehen. Diesen Gesichtspunkt greift Satz 2 auf, der präzisiert, dass die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung voraussetzt, dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus besteht.

Welche Tests ? Vgl. § 5 a

In der Verordnung wird nochmals darauf hingewiesen, dass die benannten PoC-Antigen-Schnelltests, die von Dritten durchgeführt werden, den Anforderungen der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllen müssen.

Selbsttests (zur Eigenanwendung) müssen ebenfalls zugelassen sein und sind auf der

Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet.

Die Art des Tests ist auch wichtig für die Teilnahme an den erweiterten Möglichkeiten zur Öffnung im Rahmen der Modellprojekte, vgl. unten.

Was ist jetzt möglich über Modellprojekte? Vgl. § 18 b: Darf jeder, der will?

Nein, es gibt bestimmte Voraussetzungen! Modellprojekte müssen

1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus,
2. der Erprobung von digitalen Systemen zur datenschutzrechtlich zulässigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnungen nach Absatz 2 in einem Projektgebiet dienen.

Die Durchführung eines Modellprojekts setzt das **Einvernehmen zwischen dem örtlichen Gesundheitsamt und dem Sozialministerium** voraus.

Die Modellprojekte werden durch das **Sozialministerium unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Modellprojekte** auf die Zuständigkeitsbereiche der Ämter für regionale Landesentwicklung ausgewählt. Nach aktuellem Stand sollen es ca. 25 Projekte geben – die Bewerbungen der Kommunen sind schon zahlreich erfolgt.

Ein Modellprojekt **beginnt frühestens am 06. April 2021 und ist auf die Dauer von drei Wochen** zu befristen.

Modellprojekte sind nur zulässig, wenn im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt zu Beginn des Modellprojekts der **Inzidenzwert nicht mehr als 200 beträgt**; das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der

Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl erreicht ist. Es ist sofort zu beenden, wenn die Zahl überschritten wird, es sei denn, dass diese Überschreitung ausschließlich auf die im Rahmen des Modellprojekts zusätzlichen Testungen zurückzuführen ist oder einer bestimmten Infektionsquelle zugeordnet werden kann.

Das Nähere zur Auswahl und zum Auswahlverfahren regelt das Sozialministerium in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer